BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
info@bund-bs.de
https://braunschweig.bund.net/

03.04.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Trakenenstraße/Breites Bleek, ST 81

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Zu A Städtebau

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es fehlen Festsetzungen zur Beleuchtung.
Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021), wo Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.:
„Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.
Zulässig sind nur:
- Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil);
- möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher

als 50 Lumen.“

VI Grünordnung, Wasserflächen:

2.2/2.3/2.6: Im Text ist nur die Pflanzung mittelkroniger Bäume festgesetzt. Diese bieten nicht dieselben Möglichkeiten für die Klimaanpassung und als Lebensraum wie großkronige Bäume. Es sollte daher auch die Pflanzung großkroniger Bäume – wo irgend möglich – festgesetzt werden.

2.5: Der Mindestanteil von Wiesenflächen in den Grünflächen gegenüber Rasenflächen sollte definiert werden und für diese Flächen eine extensive Mahd mit Abfuhr des Mähguts festgesetzt werden. Nur so lässt sich langfristig ein Blühaspekt entwickeln, der für Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung und Lebensraum bietet. Darüber hinaus sollte, sofern Ansaaten erforderlich sind, an die Bodenverhältnisse angepasste Saatgutmischungen aus regionalem Saatgut mit geringem Grasanteil verwendet werden. Ein Auftrag von Mutterboden sollte möglichst unterbleiben.

2.9: Der Freizeitweg sowie alle Wege, die in den Grünflächen angelegt werden, sollte nicht beleuchtet werden.

3.1: Für die Heckenpflanzungen sollten Faulbaum und Kreuzdorn aufgrund ihrer Bedeutung für Schmetterlinge berücksichtigt werden.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A, B, C, D, und E), Zuordnung

2.1/2.5: Bei der Vertiefung des Springbaches muss darauf geachtet werden, dass keine Entwässerung der benachbarten Flächen, auf denen der Springbach einen naturnahen Lauf bekommen soll, stattfindet.

3.1: Der früheste Zeitpunkt für die erste Mahd Mähtermin sollte ab 15.07. festgesetzt werden, um eine ungestörte Brut- und Setzzeit zu ermöglichen.

4.1: Beim Rückbau der Überlaufschwelle muss dafür gesorgt werden, dass die derzeitige Größe und Volumen des Quelltümpel erhalten bleibt.

4.2: Für die Heckenpflanzungen sollten Faulbaum und Kreuzdorn aufgrund ihrer Bedeutung für Schmetterlinge berücksichtigt werden.

5.2: Die Grünlandbereiche im Geltungsbereich D (Gemarkung Querum Flur 4 Flurstücke 78/4, 78/5 und 79/2) nordwestlich der geschwungenen Böschung im Flurstück 79/2 bedeckt aktuell noch ein Mosaik von Biotoptypen, die auf die unterschiedliche Bodenfeuchte hinweisen. Es finden sich seltene Arten wie z. B. der Teufelsabbiss. Neben kräuterreichen mesophilen Gründlandbereichen erstrecken sich dort an Sauergräsern und Sumpf-Schwertlilie reiche Bestände. Im Bereich der geschwungenen Böschung wachsen unter den Gehölzen, Buschwindröschen und Scharbockskraut. Der Teich im Westen des Flurstücks 78/4 (nördlich des Geltungsbereichs) weist Schilfröhricht und einige Ufergehölze auf.

Die Unterlagen zur Schunterrenaturierung im Bereich Querum zeigen die intensive Nutzung des Grünlands in der Aue. Es konnten nur wenige Flächen mit wenig intensiv genutzten Feucht- oder Nassgrünlandbeständen erfasst werden. Im gesamten Bereich zwischen dem Borwall und der Schunterbrücke des Bienroder Wegs wurde auf keiner Fläche Teufelsabbiss gefunden. Außerdem werden im Zuge der Schunterrenaturierung entlang des Flusses an verschiedenen Stellen Amphibiengewässer angelegt.

Dies vorausgesetzt bedarf es der umfassenden und detaillierten Erfassung der Biotoptypen und Gefäßpflanzen der Roten Liste, der Heuschrecken und Schmetterlinge, damit ökologisch wertvolle Bereiche an dieser Stelle (Flurstück 79/2) nicht durch die Anlage von Amphibiengewässer beeinträchtigt werden.

Es sind sowohl die geeigneten Bereiche zur Abgrabung und als auch zur Ablagerung des Aushubmaterials darzustellen und im Gelände auszuweisen. Ein Befahren der wertvollen Bereiche mit schweren Maschinen muss unterbleiben. Insbesondere für die Ablagerungsflächen sind Aussagen zur Pflege zu treffen, damit sich keine Bestände mit Dominanz von Störungszeigern wie Goldrute oder Brennnessel entwickeln.

Zu B. Örtliche Bauvorschrift

Zumindest für die geplanten Mehrfamilienhäuser sollte eine Fassadenbegrünung festgesetzt werden.

Zur Begründung mit Umweltbericht

5.11.3: Eine Nahwärmeversorgung durch Holzpellet-Verbrennung lehnen wir ab. Die Verbrennung von Holz ist keineswegs klimaneutral, außerdem ist die Nutzung von Holz ausschließlich zu Verbrennungszwecken aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Ökologie und Biodiversität in Wäldern nicht vertretbar.

Alternativen könnten z. B. die Abwärmenutzung der nahegelegenen Gewerbebetriebe oder die Errichtung von Großwärmepumpen sein.